



SC 1903 Weimar e.V. | Postfach 2104 | 99042 Weimar

<Mitglied>

Sportclub 1903 Weimar e.V.
Lindenberg 24
99425 Weimar

Ihr Ansprechpartner:
Vorstand

Kontakt:
Mail: info@sc03weimar.de

www.sc03weimar.de

Weimar, 11.09.2023

EINLADUNG | AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2023

Sehr geehrter Sportfreund,
liebes SC03-Mitglied,

wir laden Dich hiermit recht herzlich zur **außerordentlichen Mitgliederversammlung des SC 1903 Weimar e.V.** ein.

Die Versammlung findet am

Donnerstag, den 28. September um 18:00 Uhr

im Saal des "Ilmschlößchen", Taubacher Straße 25a in Weimar statt.

Eine Rückmeldung über Dein Kommen erbitten wir bis zum 25. September per Mail an geschaeftsstelle@sc03weimar.de

Diese ist notwendig, da wir mit Blick auf eine mögliche zukünftige Struktur des Vorstands (TEAMVORSTAND) eine **Satzungsänderung** vorschlagen möchten (Begründung s. unten FAQ). Wir möchten Euch dieses Modell am 28. September gern näher erläutern, Eure Fragen beantworten und über die zur Umsetzung erforderliche Satzungsänderung abstimmen.

Sollten wir Eure Zustimmung für das Modell (und die notwendigen Satzungsänderungen) erhalten, möchten wir in eine ordentliche Mitgliederversammlung überleiten und die Vorstandswahlen an diesem Abend durchführen (Tagesordnung s. unten).

Im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts verweisen wir auf § 8 Abs. 1 bis 4 der Satzung des SC 1903 Weimar e.V. Eine Wahrnehmung des Stimmrechts ist demnach möglich für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Für Mitglieder ohne Stimmrecht besteht die Möglichkeit, als Gast teilzunehmen.

Wir freuen uns auf Dein Kommen und verbleiben mit schwarz-gelb-grünen Grüßen

Michael Hoeffler

Präsident des SC 1903 Weimar e.V. im Namen des Vorstands

Es ergibt sich folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bestimmung der Sitzungsleitung und der Protokollführung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Erläuterung des Modells des TEAMVORSTANDS
6. Abstimmung über Satzungsänderungen

7. *ggfs. Überleiten in ordentliche Mitgliederversammlung*
8. *Protokoll der letzten Mitgliederversammlung*
9. *Berichte des Vorstands*
10. *Bericht des Kassenprüfers*
11. *Wahl des neuen Vorstands*
12. *Ehrung und Verabschiedung*
13. *Anträge/ Sonstiges*
14. *Verabschiedung*

FAQ

Warum schlagen wir eine Satzungsänderung vor?

Wir als Vorstand haben uns in den letzten Wochen und Monaten viele Gedanken gemacht, haben zahlreiche Gespräche geführt und leidenschaftlich diskutiert, wie wir unseren SC 1903 Weimar e.V. in eine wirtschaftlich stabile und sportlich erfolgreiche Zukunft führen können. Die Tatsache, dass unser Präsident Michael Hoeffler nach jahrzehntelanger erfolgreicher Führung des Vereins nicht für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht, haben diese Überlegungen noch einmal intensiver werden lassen.

Nach zahlreichen Sondierungsgesprächen sind wir zur Überzeugung gelangt, dass wir der Mitgliederversammlung den Vorschlag unterbreiten möchten, die künftige Vorstandsarbeit des SC 1903 Weimar e.V. durch einen **TEAMVORSTAND** ausführen zu lassen. Wir möchten so das eher repräsentativ geprägte Amt des Präsidenten zukünftig nicht mehr unter dieser Funktionsbezeichnung vergeben und auf vier Personen als vertretungsberechtigten Vorstand verteilen. Dieser soll (wie bisher) um einen erweiterten Vorstand von mindestens drei Mitgliedern ergänzt werden.

Was würde sich im Vergleich zum bisherigen Modell ändern?

Im Vergleich zum bisherigen in der Satzung geregelten Modell kommt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied hinzu (bisher: 3 - Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister). Eine durch die Satzung vorgegebene Funktionsbezeichnung soll entfallen. Die Vertretung des Vorstands erfolgt wie bisher durch mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands.

Der erweiterte Vorstand, der mindestens drei Vertreter umfasst, wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand bestellt.

Der Satzungsentwurf sieht zudem die Möglichkeit der Durchführung der Wahl als Blockwahl vor, um den TEAM-Gedanken auch realisierbar zu machen.

Soll nur über die Satzungsänderung beraten und abgestimmt werden oder wird es auch eine neue Vorstandswahl geben?

Wir wollen den Abend zunächst nutzen, um über die Satzungsänderung zu diskutieren und mit dieser ggfs. die Weichen für die Zukunft des SC03 zu stellen.

Sollte diese mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, möchten wir in eine ordentliche Mitgliederversammlung überleiten und auch die Vorstandswahlen durchführen. Für diesen Fall möchten wir die Wahl im Rahmen einer Blockwahl (geschlossene Liste(n) mit vier Kandidaten) durchführen.

Was passiert, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorschlag auf Satzungsänderung nicht mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt?

Dann bliebe die alte Satzung wirksam. Eine ordentliche Mitgliederversammlung inkl. Wahl würde dann zu einem späteren Zeitpunkt neu angesetzt werden.

Ist es rechtlich zulässig, dass ein neuer Vorstand gewählt wird, obwohl eine mögliche Satzungsänderung noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist?

Ja, eine mögliche Vorstandswahl auf Grundlage der neuen Satzung steht unter der aufschiebenden Wirkung der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister. Das heißt, die Wahl ist erst ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem die neue Satzung im Vereinsregister eingetragen ist. Bis dahin bleibt der alte Vorstand „im Amt“.

Was passiert, wenn das Registergericht Beanstandungen zur neuen Satzung hat? Muss dann nochmal neu gewählt werden?

Nein, auch hier gibt es eine Lösung. Um das formelle Prozedere im Rahmen der Eintragung im Falle ggfs. durch das Registergericht anzuregender redaktioneller Änderungen zu erleichtern, wird der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung folgenden Beschlussantrag stellen:

„Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Vorstand ermächtigt wird, im Rahmen des Eintragungsverfahrens Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichts erforderlich werden.“

Gibt es bereits einen konkreten personellen Vorschlag, wer den TEAMVORSTAND zukünftig bilden könnte?

Wir werden eine Liste für den vertretungsberechtigten Vorstand aus bislang bereits aktiven Vorstandsmitgliedern aufstellen und diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Auch wenn nach außen hin vielleicht nicht immer alle Details unserer Arbeit zu erkennen sind, können wir mit gutem Gewissen berichten, dass wir in den letzten vier Jahren im Vorstand sehr konstruktiv zusammengearbeitet haben.

Es waren herausfordernde Jahre, die durch die Corona-Pandemie und deren Folgen, insbesondere den vorübergehenden Verlust einer A-Junioren-Mannschaft sowie den sportlichen Abstieg der ersten Männermannschaft geprägt waren. Gleichwohl ist es gelungen, den Verein wirtschaftlich weiter zu konsolidieren und einen hoffnungsvollen Nachwuchs stetig weiterzuentwickeln. Mit der Darts-Abteilung konnte im Verein zudem eine weitere Sparte erfolgreich etabliert und ausgebaut werden.

Diesen Weg wollen wir gern fortsetzen.

Gemäß Pkt. 6 der Tagesordnung (s.o.) soll über folgende Satzungsänderungen abgestimmt werden:

1. § 3 Abs.1 soll wie folgt geändert werden:

a.F.:

(1) Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten, sowie dem Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Schatzmeister vertreten.

n.F.:

(1) Der Verein ist juristische Person. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, welche den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

2. § 6 Satz 2 soll gestrichen werden.

3. § 7 Abs. 4 S. 1 der Satzung soll wie folgt geändert werden:

a.F.:

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels *schriftlicher* Einladung.

n. F.:

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform.

4. § 7 Abs. 7 soll wie folgt geändert werden:

a.F.:

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

n.F.:

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

5. § 7 Abs. 8 soll wie folgt geändert werden

a.F.:

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

n.F.:

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

6. In § 7 soll ein Absatz 10 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut:

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

7. § 8 Absatz 1 Satz 2 soll gestrichen werden.

a.F.:

(1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied wird durch einen Sonderberechtigten mit Stimmrecht vertreten.

n.F.: (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

8. § 9 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden:

a.F.:

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Ehrenpräsident
2. Präsident
3. Vizepräsident
4. Schatzmeister
5. Sportliche(r) Leiter
6. Jugendleiter
7. Vorstand Recht
8. Vorstand Darts

n.F.:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(2) Neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 1 werden mindestens drei weitere Beisitzer bestellt. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

9. § 9 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

a.F.:

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters

n.F.:

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

10. § 9 Abs. 3 soll gestrichen werden.

11. § 9 Abs. 4 soll gestrichen werden.

12. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a.F.:

(5) Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bestätigen mit einfacher Mehrheit in offener Stimmabgabe die vorgeschlagenen Funktionskandidaten.

n.F.:

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt. Die Wahl kann auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

13. § 11 der Satzung soll gestrichen werden.